

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 10, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 28.04.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	–Euro–	–Euro–	–Euro–	–Euro–
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	43.193.575	0	0	43.193.575
ordentliche Aufwendungen	43.025.820	0	0	43.025.820
außerordentliche Erträge	3.256.400	0	0	3.256.400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.255.220	0	0	40.255.220
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.883.510	0	0	37.883.510
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.027.700	1.000	0	5.028.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.750	2.743.900	0	9.290.650
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	2.660.240	0	2.660.240
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000	0	0	770.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	45.282.920	2.661.240	0	47.944.160
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	45.200.260	2.743.900	0	47.944.160

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.660.240 Euro erhöht und damit auf 2.660.240 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.367.000 Euro um 2.475.000 Euro erhöht und damit auf 3.842.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird weiterhin auf 100.000 Euro festgesetzt.

Rastede, den 28.04.2020

Krause
- Bürgermeister -